

Vermögensverwaltung und Kirchenvorstand im Erzbistum Köln

Rechtliche Grundlagen und Einzelfragen

Dr. Heike Gassert, kommissar. Justitiarin

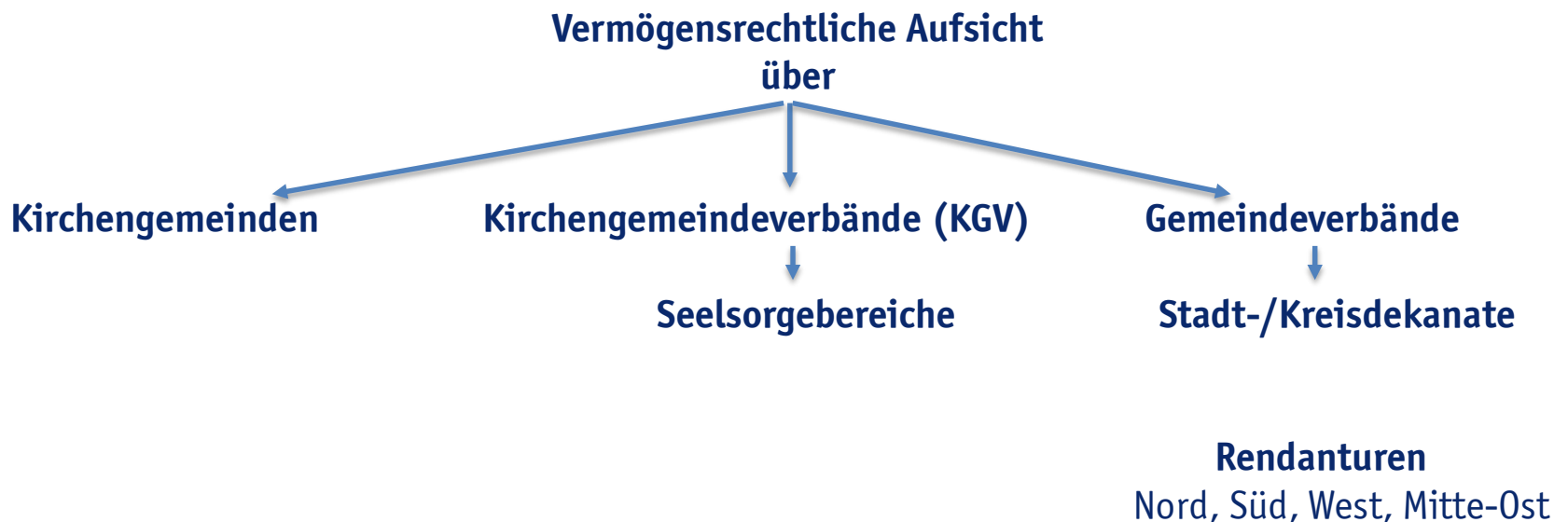
Rechtsquellen der kirchlichen Vermögensverwaltung

- Kirchliches Recht/Staatliches Recht
- Codex Juris Canonici 1983/Gesetz über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögen vom Juli 1924 (KVG)/Geschäftsanweisung 2009 (GA)/Ausführungsbestimmungen etc.
- Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (KVG) bis zu den nächsten KV-Wahlen in 2024 geplant

Aufbau des Erzbistums Köln

Erzbistum Köln (Körperschaft des öffentlichen Recht)

Generalvikariat als Verwaltungsbehörde des Erzbistums
Leitung: Generalvikar



Gremien im Erzbistum Köln: Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat; Priesterrat; Vermögensrat; Konsultorenkollegium = Domkapitel; HALKO

Kirchengemeinde

- **Körperschaft des öffentlichen Rechts = Gebietskörperschaft**
- **Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand.**
- **Alle drei Jahre werden die Hälfte der Mitglieder nach der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln von 2012 gewählt.**
- **Die Anzahl der KV-Mitglieder ist anhand der „Seelen“ in § 3 KVG gesetzlich vorgeschrieben.**
- **Es gilt das sog. Wohnsitzprinzip (§ 4 KVG).**
- **Vorsitzender des Kirchenvorstands ist der Pfarrer oder der/die geschäftsführende/r Vorsitzende.**

Kirchengemeindeverband (KGV)

- **Körperschaft des öffentlichen Rechts**
- **Handlungsebene: Seelsorgebereich**
- **Organ ist die Verbandsvertreterversammlung.** Diese setzt sich aus je zwei gewählten Mitgliedern aus den Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden zusammen; Grundlage §§ 22 – 27 KVG
- **Vorsitz: Leitender Pfarrer oder geschäftsführende/r Vorsitzende/r**

Gemeindeverband

- **Körperschaft des öffentlichen Rechts**
- **Handlungsebene: Stadt- bzw. Kreisdekanat**
- **Organ ist die Verbandsvertreterversammlung.** Diese setzt sich aus je zwei gewählten Mitgliedern aus den Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden zusammen; Grundlage §§ 22 – 27 KVG
- **Vorsitz: Stadt- oder Kreisdechant**
- **Träger der Rendantur als Verwaltungseinheit**

Pastorale Einheiten

Seelsorgebereich: Keine juristische Person; häufig Deckungsgleichheit mit einem KGV

Sendungsraum: Keine juristische Person; Zusammenschluss mehrerer Seelsorgebereiche

Servicestelle Liegenschaften

Unselbstständige Einrichtung des Erzbistums Köln

Aufgabe: Verwaltung der kirchengemeindlichen Liegenschaften, d.h. insbesondere der Erbbaurechte, der Landpachten und verschiedener Nutzungsrechte, z.B. Windenergieverträge

Fachaufsicht und Genehmigungen: Stabsabteilung Recht

Geschäftsführende/r Vorsitzende/r – Art. 2 a Geschäftsanweisung

- **Der/die geschäftsführende Vorsitzende ist immer der/die erste/r stellvertretende Vorsitzende, wenn der Pfarrer eine Geschäftsführung beantragt und der Kirchenvorstand dem zustimmt.**
- **Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erforderlich**
- **Aufgaben:**
 - **Übernimmt den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten,**
 - **unterrichtet den Pfarrer über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstands,**
 - **stimmt die Tagesordnung und Sitzungstermine mit dem Pfarrer ab,**
 - **informiert den Pfarrer aufgrund des Protokolls über die Ergebnisse der Sitzung.**

Kämmerer

- **Rechtsgrundlage ist § 1 Abs. 2 Ausführungsbestimmung Vermögensverwaltung**
- **„Finanzminister“**
- **Neben den anderen Vorsitzenden ist er/sie für Zahlungen anordnungsberechtigt. Eine Bevollmächtigung der Verwaltungsleitung zur Anordnungsberechtigung ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.**
- **Genehmigung EGV erforderlich**

Befangenheit

- **Sind Mitglieder an dem Gegenstand der Beschlussfassung selbst beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, § 13 Abs. 3 KVG.**
- **Das muss im Sitzungsprotokoll festgehalten werden.**

Beispiel: „Herr P., der sich als Pächter beworben hat, verlässt zu Beginn dieses Beratungsgegenstands den Sitzungssaal. An der gesamten Beratung und an der Abstimmung hat er nicht teilgenommen. Nach erfolgter Abstimmung nimmt Herr P. wieder an der Sitzung teil.“

Problem: Indirekte Beteiligung, z.B. als Ehepartner, Kind, Eltern, Geschäftsführer der 100 % eigenen GmbH als Auftragnehmer

Wirksamkeit von KV-Beschlüssen

Beschlussfähigkeit, § 13 Abs. 1 KVG

- Anwesenheit der Hälfte der gewählten Mitglieder (Pfarrer ist geborenes Mitglied!)
- Sonst: Neue Einladung mit derselben Tagesordnung zu neuem Termin. Dann liegt immer Beschlussfähigkeit vor.

Beschlussfassung, § 13 Abs. 2 KVG

- Stimmenmehrheit der Erschienenen
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende
Ausnahme: Bei Wahlen entscheidet das Los

Wirksamwerden eines KV-Beschlusses im Rechtsverkehr

Im staatlichen Rechtsverkehr handelt die Kirchengemeinde nur wirksam, wenn dies wie folgt geschieht:

1. schriftlich
2. Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters
3. Unterschrift zwei weiterer Mitglieder des Kirchengvorstandes
4. Beidrückung des Amtssiegels

„Hierdurch wird nach außen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.“

(§ 14 Satz 3 KVG)

Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften

Genehmigungstatbestände, Art. 7 und 7a der Geschäftsanweisung (GA)

Bestimmte Rechtsakte und Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinde bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde:

1. Ohne Rücksicht auf Gegenstandswert, Art. 7 Nr. 1 GA
2. Bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 € brutto, Art. 7 Nr. 2 GA
3. Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, Art. 7 Nr. 3 GA
4. Bei kirchlichen Krankenhäusern und Heimen, Art. 7 Nr. 4 GA

Besonderheit: Vorausgenehmigung, Art. 7a GA

Sonderfälle: Genehmigung durch Vermögensrat/Domkapitel (Konsultorenkollegium) oder HALKO notwendig

Siegel der Kirchengemeinden

In Kirchengemeinden gibt es grundsätzlich zwei Siegel. Besteht im Seelsorgebereich ein Kirchengemeindeverband, hat auch dieser ein Siegel. Dies gilt ebenso für den Gemeindeverband.

1. Siegel des Pfarramtes = Siegel des Pfarrers bzw. seines Amtes (Pfarramt)

Dieses Siegel wird auch als Amts- oder Kirchensiegel bezeichnet
Es trägt den Namen der Pfarrei, z.B.

Kath. Pfarramt St. Joseph in Langenfeld

Dieses Siegel wird bei allen Beglaubigungen, Zeugnissen, authentischen Abschriften und Auszügen aus Kirchenbüchern sowie sämtlichen offiziellen Mitteilungen im pfarramtlichen Geschäftsverkehr benutzt. Die Führung dieses Siegels kann nach kanonischem Recht delegiert werden, z.B. auf den/die Pfarramtssekretär/in.

Siegel der Kirchengemeinden

2. Siegel der Kirchengemeinde = Siegel der Körperschaft bzw. seines Organs

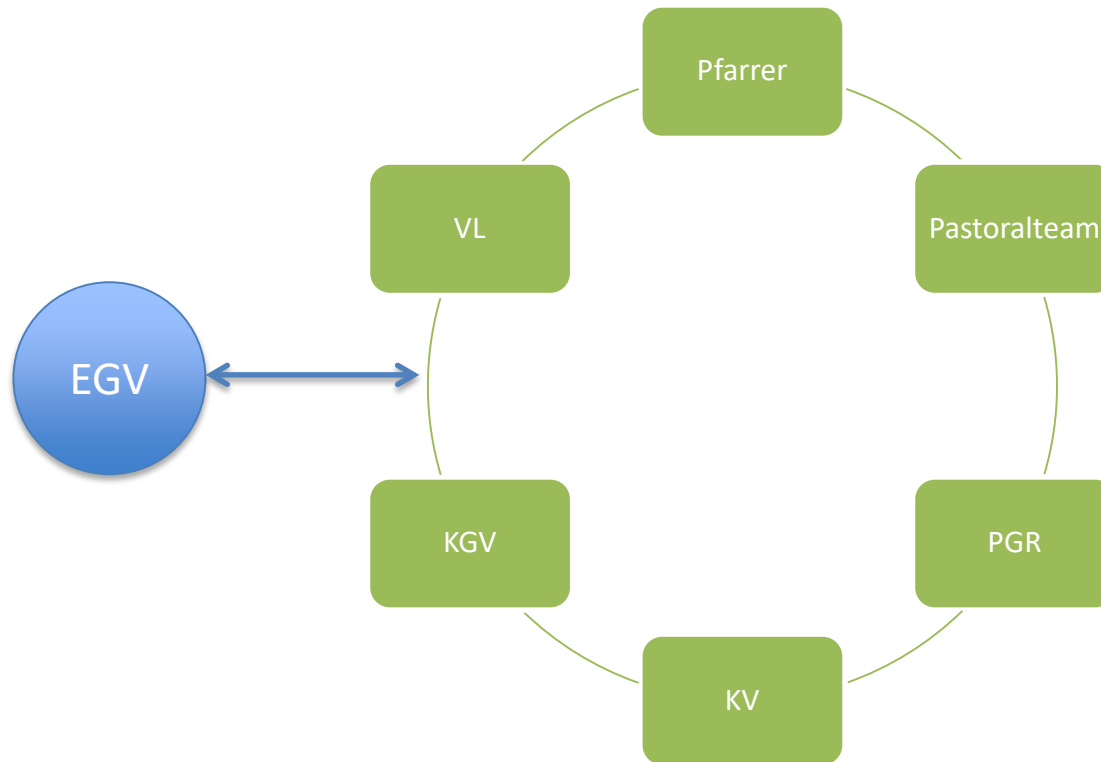
Es trägt den Namen der Kirchengemeinde, z.B.

Kath. Kirchengemeinde St. Josef und Martin in Langenfeld

Es ist das Siegel, das im Rechtsverkehr mit staatlichen Stellen Verwendung findet. Durch die Beidrückung dieses Siegels werden die Willenserklärungen des Kirchenvorstandes rechtsverbindlich. Das ist auch erforderlich bei Ausstellung von Spendenbescheinigungen und Abschriften aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes.

Ist der/die Pfarramtssekretär/in zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen beauftragt, umfasst sein/ihr Auftrag auch die Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde auf die Spendenbescheinigung.

Zusammenarbeit im Seelsorgebereich



Wichtig ist die Klärung bzw. Wahrnehmung der Zuständigkeiten!
 z.B. Abgrenzung von Vermögen (KV) und Seelsorge/Liturgie (Pfarrer)

Vermögen (in) der Kirchengemeinde

Grundlage: § 1 Abs. 1 KVG:

„Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde.
Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen.“

Substanzvermögen = Kapitalvermögen und Grundvermögen

Fabrikfonds (Gotteshausvermögen)

Stellenfonds (Pfarr-, Vikarie-, Küstereifonds etc.)

Stiftungsfonds (Messen, Landstiftungen, Grabpflege)

Sonstige Fonds (Armenfonds)

Sonderfall: Fabrikfonds 2 („Allg. Fonds ohne Anrechnung“)

Zweckbestimmte Rücklagen

Allgemeine Rücklage/freie Mittel

Sachvermögen

